

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung <sup>5</sup>		Zusatzförderung <sup>6</sup>					
		Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Kombinationsbonus			Gebäudeeffizienzbonus <sup>7</sup>	Optimierungsmaßnahme <sup>8</sup>
					Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz	Kesseltausch		
Errichtung einer Solarkollektoranlage zur ...									
... ausschließlichen Warmwasserbereitung <sup>1</sup>	3 bis 10 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	500 €	-	-	500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovationsförderung	mit Errichtung: 10 % der Nettoinvestitionskosten <sup>8.1</sup> ----- nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € <sup>8.2</sup>
	11 bis 40 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	50 €/m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche							
	20 bis 100 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	-							
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solare Kälteerzeugung oder Wärmenetzzuführung <sup>2</sup>	bis 14 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	2.000 € <sup>9</sup>	-	-	500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovationsförderung	nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € <sup>8.2</sup>
	15 m <sup>2</sup> bis 40 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	140 €/m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche							
	20 bis 100 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	-							
... Wärme- oder Kälteerzeugung (Alternative) <sup>3</sup> – ertragsabhängige Förderung –	20 bis 100 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	-	0,45 € × jährlicher Kollektorsertrag × Anzahl Kollektoren						
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage <sup>4</sup>	50 €/m <sup>2</sup> zusätzlicher Bruttokollektorfläche	-	-	-					

• Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.

- Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.
- Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Heizen mit Erneuerbaren Energien“.

- 1 Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Bruttokollektorfläche mind. 3 m<sup>2</sup> bis max. 40 m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen mind. 200 Ltr. (beides gilt für alle Kollektortypen)
- 2 Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 40 l/m<sup>2</sup>; Vakuumröhren- u. Vakuumflachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 50 l/m<sup>2</sup>; Luftkollektoren: keine Mindestanforderungen
- 3 Die ertragsabhängige Förderung kann alternativ zur Innovationsförderung für große Solarkollektoranlagen (20 bis 100 m<sup>2</sup>) beantragt werden. Grundlage des jährlichen Kollektorsertrages (kWh/a/Kollektor) ist das Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C).
- 4 Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mind. 4 m<sup>2</sup> bis zu 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.

5 Solarkollektoranlagen im Bereich Innovationsförderung. Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche (auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung und Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern können gefördert werden). Oder auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 %, in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird. Es gelten die gleichen Mindestanforderungen an das Pufferspeichervolumen wie unter <sup>1</sup> bzw. <sup>2</sup>.

6 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand bei Errichtung einer Solarkollektoranlage.

7 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.

8 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden (nicht bei Erweiterung).

8.1 Zusammen mit der Errichtung einer Solarkollektoranlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basis- oder Innovationsförderung.

8.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

9 Die Mindestförderung gilt nicht für Luftkollektoren. Diese werden mit 140 €/m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche gefördert.